

ANTRAG / WEISUNG

Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an Schulgemeindeversammlungen

ANTRAG

Die Schulgemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 beschliesst auf Antrag der Schulpflege gestützt auf Art. 11 Ziffer 4 Schulgemeindeordnung:

- 1 Die Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an Schulgemeindeversammlungen wird genehmigt.
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verordnung unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung am 1. September 2016 in Kraft tritt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die Schulpflege erneut über das Inkraftsetzungsdatum. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3 Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

WEISUNG

Ausgangslage

Seit dem Bestehen des Fernsehens Televista 8304 berichtet dieses über kommunale und regionale Anlässe. So sind es die Stimmberechtigten gewohnt gewesen, dass an Schulgemeindeversammlungen das Fernsehen zugegen war. Der Verlauf und die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung konnten dann in der darauffolgenden Monatssendung auch durch Personen, die an der Schulgemeindeversammlung nicht teilnehmen konnten, nachvollzogen werden.

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 hat ein Stimmberechtigter zu Beginn der Versammlung den Antrag gestellt, während der Gemeindeversammlung keine Bild- und Tonaufnahmen zu gestatten. Nach kurzer Diskussion lehnte die Versammlung den Antrag mit 75 Ja- gegen 192 Nein-Stimmen ab.

In der darauffolgenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2014 sprach sich wiederum eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten für Bild- und Tonaufnahmen durch das Lokalfernsehen Televista aus. Gleichzeitig informierten die Schulpräsidentin und der Gemeindepräsident über die Absicht, dass beide Gemeinden ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Videoaufnahmen durch das Lokalfernsehen Televista 8304 an Gemeindeversammlungen in Auftrag geben werden.

Innert Frist erhob im Nachgang zu dieser Gemeindeversammlung ein Stimmberechtigter beim Bezirksrat einen Stimmrechtsrekurs. Er verlangte, dass nur traktandiierte Geschäfte zuzulassen seien (Anmerkung: die Abstimmung betreffend Bild- und Tonaufnahmen war nicht traktandiiert, da diese eine Folge eines Ordnungsantrags war), Video-Aufzeichnungen nicht mehr zuzulassen seien und dass die Kontrolle der Stimmberechtigten wesentlich zu verbessern sei. Der Bezirksrat hat mit Beschluss Nr. 302 vom 21. Oktober 2015 rechtskräftig entschieden. Dabei wurde der Rekurs im Sinne der Erwägungen in Bezug auf die Zulässigkeit künftiger Fernseh- oder Videoaufnahmen (Schaffung einer ausreichenden rechtlichen Grundlage im Rahmen eines Gesetzes im formellen Sinne) gutgeheissen, im Übrigen jedoch abgewiesen. Der Entscheid des Bezirksamtes betrifft die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde gleichermassen, da das Rechtsmittelverfahren gegen beide Gemeinden eingeleitet worden ist und der Bezirksrat einen gleichlautenden Entscheid getroffen hat.

Konsequenz dieses Entscheids ist es, dass entweder

- auf kommunaler Ebene eine Verordnung zu erlassen ist, die regelt, ob und wie an Gemeindeversammlungen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden

oder

- künftig Bild- und Tonaufnahmen generell untersagt sind (diesbezügliche Abstimmungen an der Schulgemeindeversammlung sind nicht mehr möglich).

Kommunale Verordnung

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich nach der Analyse des bezirksrätlichen Entscheides aber auch aufgrund des von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens dafür ausgesprochen, eine Verordnung auszuarbeiten. Beide Behörden wollen es den Medien und in erster Linie dem Lokalfernsehen ermöglichen, über Gemeindeversammlungen mit Bild und Ton berichten zu können. Dabei sollen die berechtigten Ansprüche des Daten- und Persönlichkeitsschutzes in genügendem Mass berücksichtigt werden.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, sowie unter Mitwirkung von Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Hauser, Zürich, ist nun eine kommunale Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an der Schulgemeindeversammlung erarbeitet worden. Diese Verordnung ist für jede Gemeinde separat zu erlassen. Die Verordnung ist jedoch so gestaltet, dass sie wortwörtlich für beide Gemeinden gleichlautend ist. Zudem ist denkbar, dass selbst die beiden Landeskirchen auf kommunaler Stufe die Verordnung übernehmen könnten.

Die vorliegende Verordnung (vollständiger Wortlaut unten im Antrag aufgeführt) weist den Vorzug auf, dass sie sich nicht ausschliesslich auf Bild- und Tonaufnahmen des Lokalfernsehens Televista 8304 Wallisellen erstreckt, sondern ganz grundsätzlich sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Medienvertretern, Stimmberechtigten und weitere im Versammlungslokal anwesende Personen berücksichtigt. Es sind nur noch Bild- und Tonaufnahmen gestattet, wenn die entsprechende Akkreditierung vorliegt. Die Versammlungsleitung kann Personen, die über keine Akkreditierung verfügen und somit widerrechtlich Bild- und Tonaufnahmen machen, nach entsprechender Ermahnung aus dem Versammlungslokal weisen.

Die Verordnung ist durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich geprüft worden. In der Stellungnahme vom 24. März 2016 schreibt er dazu (Zitat):

"Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. März 2016, in dem Sie uns um eine Vorprüfung der Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung sowie der zugehörigen Akkreditierungsvereinbarung bitten. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüssen den Erlass einer Rechtsgrundlage für Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung. Mit einer transparenten Regelung entfällt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung durch die betroffenen Personen. Zudem gewähren das Widerspruchsrecht der aufgenommenen Personen (Ziff. 5 lit. b), dass diese nachträglich die Löschung der Aufnahme verlangen dürfen, wie auch das Verbot der Live-Sendung (Ziff. 7) der betroffenen Person Entscheidungsfreiheit. Mit der Hinweispflicht (Ziff. 8) ist auch das Transparenzprinzip gewahrt.

Besonders wichtig ist das Verbot der Aufnahmen während Wahlen und Abstimmungen (Ziff. 4). Damit werden die politischen Rechte gewahrt. Der Schutz des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe und der freien Meinungsbildung ist somit gewährleistet.

In Bezug auf die Akkreditierungsvereinbarung begrüssen wir insbesondere den ausdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die akkreditierten Personen, welche als private Datenbearbeiterin dem eidgenössischen Datenschutzgesetz untersteht (Ziff. 3.2).

Inhaltlich haben wir aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Verordnung und zur Vereinbarung keine weiteren Bemerkungen."

Wie vom Datenschützer bemerkt und festgehalten, gewährleistet die Verordnung künftig ganz klar, dass das Stimm- und Wahlgeheimnis aber auch der Persönlichkeitsschutz gewahrt ist, indem unmissverständlich umschrieben ist, unter welchen Voraussetzungen die Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

Der Verordnungstext

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Wallisellen.

2. Grundsatz

Bild- oder Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) dürfen während der Schulgemeindeversammlung im Versammlungslokal nur von Personen gemacht werden, die zu diesem Zweck von der Schulpflege akkreditiert sind.

Die Akkreditierung erfolgt in der Regel zum Zweck der Berichterstattung in den Medien und setzt voraus, dass die akkreditierte Person Gewähr für die Einhaltung dieser Verordnung bietet.

3. Akkreditierung

Die Akkreditierung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulpflege. Darin sind die Personen, die die Aufnahmen vornehmen, namentlich zu bezeichnen. Der/die Inhaber/in der Akkreditierung verpflichtet sich darin, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements. Der Schulpflege ist in der Vereinbarung ein Klagerecht einzuräumen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Vernichtung der Aufnahmen, die in Verletzung des Reglements oder der Vereinbarung gemacht wurden. Bei Verletzungen der Akkreditierungsvereinbarung sind Konventionalstrafen vorzusehen.

Die Akkreditierungsvereinbarung gilt für jeweils längstens drei Jahre und ist durch die Schulgemeinde jederzeit kündbar.

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Akkreditierungsvereinbarung oder wenn für ihre Einhaltung keine genügende Gewähr mehr besteht, hebt die Schulpflege die Akkreditierung auf.

4. Verbot von Aufnahmen während Abstimmungen und Wahlen

Während den Abstimmungen und Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen verboten.

5. Aufnahmen

Aufgenommen werden dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 4:

- a) *Mitglieder der Schulpflege und die Leitung Schulverwaltung*
- b) *Personen, während sie zur Versammlung sprechen, sofern sie der Aufnahme nicht widersprochen haben; die Aufnahmen sind zu löschen, wenn diese Personen es bis zum Ende der Schulgemeindeversammlung verlangen.*
- c) *Projektionen*
- d) *Das Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Schulpflege und der Leitung Schulverwaltung nur von hinten aufgenommen werden dürfen, wobei die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.*

6. Ausschluss von Aufnahmen im Einzelfall durch die Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Aufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegend öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

7. Verbot der Live-Sendung

Während der Schulgemeindeversammlung gemachte Bild- und Tonaufnahmen dürfen erst an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, nachdem die Versammlung geschlossen wurde und allfällig verlangte Löschungen vorgenommen wurden.

Die Versammlungsleitung kann zeitgleiche Übertragungen der Schulgemeindeversammlung, die deren Durchführung dienen (insb. Übertragung in ein zweites Versammlungslokal oder auf Bildschirme im gleichen Versammlungslokal), veranlassen. Solche Aufnahmen werden nicht gespeichert.

8. Hinweispflicht

Auf die Möglichkeit von Aufnahmen ist im Versammlungslokal und bei allen Eingängen gut sichtbar hinzuweisen.

Die Versammlungsleitung weist am Anfang der Versammlung auf die Aufnahmen hin und klärt die Stimmberechtigten über ihre Rechte gemäss Ziff. 5 lit. b auf. Sie fragt vor Schluss der Versammlung, ob jemand die Löschung der Aufnahmen seiner Voten verlangt. Solche Begehren können bis längstens 10 Minuten nach Beendigung der Schulgemeindeversammlung bei der Versammlungsleitung mitgeteilt werden.

9. Saalverweis

Personen, die an einer Versammlung auch nach Verwarnung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, können aus der Versammlung weggewiesen werden.

10. Strafbestimmungen

Wer an einer Schulgemeindeversammlung Bild- oder Tonaufnahmen macht und dabei gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst oder Aufnahmen nicht löscht, obwohl dies gemäss Ziff. 5 lit. b verlangt wird, kann mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden.

11. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung am 1. September 2016 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die Schulpflege erneut über die Inkraftsetzung. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Schlussbemerkung

Die Schulpflege begrüsst die Aktivität des Lokalfernsehens Televista 8304 Wallisellen und die Berichterstattung zu Schulgemeindeversammlungen. Dies ermöglicht es Personen, die nicht an Schulgemeindeversammlungen teilnehmen können, beispielsweise aufgrund eingeschränkter Mobilität, von zu Hause aus, selbst wenn dies zeitversetzt ist, den Prozess zur politischen Meinungsbildung nachzuverfolgen. Bild- und Tonaufnahmen an Schulgemeindeversammlungen dienen so nicht ausschliesslich der Information, sondern tragen auch dazu bei, den Interessierten die Integration in die Wohngemeinde zu vereinfachen.

In der Gemeinde Wallisellen ist als eine der wenigen Gemeinden in der Schweiz ein Lokalfernsehen aktiv tätig. Diese Qualität will die Schulpflege nutzen und dem Lokalfernsehen, aber auch anderen Medien die Möglichkeit geben, in einem klar umschriebenen Rahmen über die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung an der Schulgemeindeversammlung nicht nur in Zeitungsartikeln, sondern auch in Bild und Ton zu berichten.

In diesem Sinne ersucht die Schulpflege die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen und die neue Verordnung über die Zulässigkeit von Bild und Tonaufnahmen an der Schulgemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Akten liegen in der Schulverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Wallisellen, 19. April 2016

Für die Schulpflege Wallisellen



Anita Bruggmann
Schulpräsidentin



Matthias Kipfer
Leitung Schulverwaltung

Referent:

Gemeinderat René Dieterle, Ressortvorsteher Sicherheit der Politischen Gemeinde für beide Gemeinden